VERORDNUNG (EWG) Nr. 3608/88 DER KOMMISSION

vom 18. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3252/88 über die Einfuhr von Getreide nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 257 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen können gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 des Rates [1] bis zum 31. Dezember 1990 erlassen und angewandt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3252/88 der Kommission [2] wurde die von den portugiesischen Behörden in Anwendung von Artikel 320 der Beitrittsakte angewandte Regelung ersetzt. Diese Regelung sah für die Azoren und für Madeira, im Rahmen getrennter Ausschreibungen, die Erhebung einer Abschöpfung vor, die den Lebensstandard der Bevölkerung dieser Gebiete sowie die Schwierigkeiten berücksichtigte, die mit ihrer geographischen Entfernung und der Lage der dortigen Häfen zusammenhingen. Um, die zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen erforderliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete zu erleichtern, muß es die neue Regelung ermöglichen, der besonderen Situation dieser Gebiete Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 7 der genannten Verordnung ist diese am 15. November 1988 in Kraft getreten. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich für die portugiesischen Behörden bei der Erstellung der Durchführungsbestimmungen ergeben, empfiehlt es sich die Anwendbarkeit der Verordnung bis zum 1. Januar 1989 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3252/88 wird wie folgt geändert:

1. Unter Titel III wird der nachstehende Artikel 4a eingefügt:

   „*Artikel 4a*

   Die portugiesischen Behörden können die in dieser Verordnung vorgesehenen Abschöpfungen bei der Einfuhr nach den Azoren und Madeira um einen pauschalen Höchstbetrag gleich den zusätzlichen Transport- und Entladekosten verringern, die durch die geographische Entfernung und die Lage der Häfen dieser Gebiete verursacht werden."

2. An Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

   „Sie gilt ab 1. Januar 1989."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. November 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1988, S. 37.